

8974/AB
vom 19.07.2016 zu 9375/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0116-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9375/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Zanger, und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ungereimtheiten bei der Fußfessel-Ausschreibung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Wie bereits in meiner ebenfalls das gegenständliche Vergabeverfahren betreffenden Beantwortung 8570/AB ist auch an dieser Stelle einleitend festzuhalten, dass die Verfahrensführung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBI. I Nr. 39/2001 idF BGBI. I Nr. 76/2006, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBI. II Nr. 208/2001 idF BGBI. II Nr. 312/2002, der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und nicht dem Bundesministerium für Justiz obliegt.

Zu 1:

Das kann ich mir nicht vorstellen. Das Vergabeverfahren wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (BVergG 2006) in der derzeit geltenden Fassung (BGBI. I Nr. 7/2016) durchgeführt. Die Verfahrensführung durch die BBG gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Rahmenbedingungen während der Ausschreibungsphase.

Zu 2:

Die Absendung der Bekanntmachung erfolgte am 5. Februar 2016. Nach §§ 59 letzter Satz iVm 56 Abs. 3 BVergG begann die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge somit am 6. Februar 2016 zu laufen. Ihr Ende war ursprünglich am 8. März 2016 vorgesehen und betrug daher ursprünglich 32 Tage. Am 4. März 2016 wurde die Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge um fünf Tage verlängert.

Zu 3 und 4:

Zu den durchschnittlichen Fristen (anderer) „vergleichbarer Großaufträge“ verfüge ich über keine Informationen. Das Vergabeverfahren ist in der Weise durchzuführen, dass eine rechtzeitige Zuschlagserteilung im Hinblick auf das Ende des laufenden Vertrages erfolgen kann. Dabei sind die Fristen nach § 57 Abs. 1 BVergG „so zu bemessen und festzusetzen, dass den von der Fristsetzung betroffenen Unternehmern ausreichend Zeit für die Vornahme der entsprechenden Handlungen verbleibt“. Gemäß § 59 BVergG beträgt unter anderem beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren mindestens 37 Tage und beginnt mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Im vorliegenden Fall wurde diese Frist gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 BVergG um sieben Tage verkürzt. Die Mindestfrist konnte als ausreichend erachtet werden, weil sich die ausgeschriebene Dienstleistung auf bereits am Markt erhältliche Produkte/Dienstleistungen bezieht und grundsätzlich keinen gesonderten Entwicklungsaufwand erforderte.

Zu 5:

Zu dieser Frage verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2 in der bereits eingangs angeführten Anfragebeantwortung 8570/AB vom 13. Juni 2016.

Zu 6:

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Rahmenvertrages, wobei ein Mengengerüst von 300 bis 2.000 „Fußfesseln“ pro Monat in Aussicht genommen ist. Das Auftragsvolumen des Vertrages und somit des Vergabeverfahrens errechnet sich dann aus der noch unbestimmten Laufzeit des Vertrages, der jeweiligen pro Monat tatsächlich abgenommenen Anzahl an Geräten und dem (aufgrund des derzeit laufenden Vergabeverfahrens) noch unbekannten Preis pro Gerät.

Zu 7 und 8:

Gemäß § 105 Abs. 6 BVergG sind „Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer (...) bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.“

Zu 9 und 10:

Das Beschaffungsvorhaben wurde EU-weit ausgeschrieben und oblag, um dies nochmals festzuhalten, gar nicht dem Bundesministerium für Justiz, sondern selbstverständlich der BBG (siehe oben).

Wien, 19. Juli 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

